

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Neumünster

Im Rahmen eines Umlaufbeschlusses vom 26. April 2016 hat der Verwaltungsrat der Kiek in! AÖR eine neue Version der „Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule“ als Satzung beschlossen. Die Beschlusslage des Verwaltungsrats wird in diesem Dokument dargestellt und zur Beratung bzw. zur Zustimmung an die zuständigen Gremien der Stadt Neumünster weitergeleitet.

Thema
Anpassung der Benutzungs- und Entgeltsordnung der Volkshochschule
Anlass
Der Verwaltungsrat des Kiek in! hält aus wirtschaftlichen Gründen eine Anpassung der Benutzungs- und Entgeltsordnung der Volkshochschule für notwendig. Zuletzt erfolgt eine Anpassung zum 1. August 2012.
Beschlussfassung im Verwaltungsrat
<p>a) Ersatz der Klausel möglicher Entgelterhöhungen (§ 5 Allgemeine Entgelte Abs. 3) durch eine Flexibilisierungsklausel</p> <p><u>Bisherige Formulierung:</u> „Soweit bei einer Veranstaltung Kosten für spezielle sächliche und/oder personelle Ausstattungen, bei verminderter Zahl der Teilnehmenden, bei erhöhten Honorarkosten oder Ausstattungen oder Verbrauchsmaterial entstehen, ist die vhs berechtigt, gegenüber der/dem Teilnehmenden zusätzlich zu den Entgelten einen anteiligen Kostenbeitrag geltend zu machen.“</p> <p><u>Neue Formulierung:</u> „Abweichungen vom Regelentgelt – sowohl als Erhöhung oder Minderung des Regelentgeltes – sind im Rahmen der Festsetzung der Entgelte grundsätzlich möglich. Gründe für Abweichungen vom Regelentgelt können unter anderem sein: Höhe der Honorare, Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahl, Raumqualität und -ausstattung, Anspruchsniveau, Intensität und Inhalte des Angebotes, Marktakzeptanz, bildungspolitische Ziele, Deckungsanteil der fixen und variablen Kosten. Die Festsetzung der abweichenden Entgelte erfolgt vor dem Erscheinen des jeweiligen Programmheftes durch die Leitung der Volkshochschule und den Vorstand der Kiek in AÖR unter Abwägung wirtschaftlicher Interessen und des öffentlichen Zwecks und wird mit der Veröffentlichung im Programmheft als gültiges Entgelt wirksam.“</p>

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der VHS

Beschlusslage des Verwaltungsrats vom 26.04.2016

b) Verbesserung der Ermäßigungsregelungen (Änderung des „§ 6 Ermäßigungen“)

„Für Schülerinnen/Schüler, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte ab 80 %, Au-Pairs oder Inhaberinnen/Inhabern der Ehrenamtskarte wird auf Antrag - vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen - das jeweilige Entgelt um 25 % ermäßigt; für Inhaberinnen/Inhaber des Neumünster-Passes um 50 %. Kindern und Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird in Übereinstimmung mit § 3, Abs. 3 dieser Entgeltordnung eine Ermäßigung in Höhe von 50 % nach Vorlage des Neumünster-Passes gewährt.“ (Änderungen/Ergänzungen unterstrichen)

c) Anpassung der Entgelte

Zur Höhe der Entgeltanpassung werden drei Optionen zur Diskussion gestellt. Diese sind in den Anlagen 1 (Text) und 2 (Beträge) synoptisch dargestellt.

Die unter c) dargestellten drei Optionen werden alternativ zur Diskussion gestellt. Hier ist der Umfang der Entgeltanpassungen Basis der Vorberatung.

d) Regelmäßige Überprüfung der Entgelte

Es wird angestrebt, die Höhe der Entgelte alle zwei Jahre zu überprüfen.

Begründung

ad a)

- Eine Flexibilisierungsklausel ermöglicht im Gegensatz zur bisherigen Regelung eine Abweichung von den Regelentgelten in beide Richtungen.
- Erleichterung der Realisierung bestimmter Angebote

ad b)

- Optimierung der Erfüllung des öffentlichen Auftrages zur Erleichterung des Bildungszugangs für Menschen mit niedrigem Einkommen
- Stärkung des Ehrenamtes

ad c)

- Details zur Anpassung der Entgelte in drei Optionen gemäß Anlagen 1, 2.

ad d)

- Regelmäßige Anpassung an die Kosten- und Inflationsentwicklung
- Regelmäßiger Vergleich mit Volkshochschulen in anderen Kommunen im Land

Auswirkungen (finanziell)

ad c)

- Details zur Anpassung der Entgelte in drei Optionen gemäß Anlagen 1, 2.

Empfehlung des Verwaltungsrates der Kiek in! AÖR

Der Verwaltungsrat spricht sich für die Option 3 (s. Anlagen 1, 2) aus.

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der VHS

Beschlusslage des Verwaltungsrats vom 26.04.2016

Anlagen

Anlage 1:

Ausführungen und Erläuterungen zur Anpassung der Entgelte in drei Optionen

Anlage 2:

Synoptische Darstellung der Veränderungen der Entgelte in drei Optionen entsprechend der „Anlage zur Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Volkshochschule Neumünster“

Anlage 3:

Zur Kenntnisnahme: Kommentierte Übersicht der Entgelte der Volkshochschulen der kreisfreien Städte

Anlage 4:

Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Volkshochschule vom 20.02.2012

Synoptische Darstellung einer neuen Benutzungs- und Entgeltordnung mit der Option 3 gemäß Empfehlung des Verwaltungsrates.

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der VHS

Beschlusslage des Verwaltungsrats vom 26.04.2016

Anlage 1

Anzumerken ist, dass die Erhöhung der Entgelte von 2009 auf 2012 keinen vollständigen Inflationsausgleich beinhaltete.

Kriterium	Option 1	Option 2	Option 3
Rückrechnend ab dem Jahr 2009 (Benutzungs- und Entgeltsordnung 2009) erfolgen bzw. erfolgt...	<ul style="list-style-type: none"> ➤ ... ein Ausgleich der Inflationsraten sowie ➤ ... ein Ausgleich der Erhöhungen der Dozentenhonore. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ ... ein Ausgleich der Inflationsraten. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es erfolgt eine Anpassung der Entgelte in einer sozialverträglichen Höhe unter Inkaufnahme einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit.
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidung einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation im Vergleich zum Jahr 2009 ➤ Ausgleich der kumulierten Inflationsraten seit 2009 ➤ Ausgleich der im Gesamtzeitraum erfolgten moderaten Anpassungen der Dozentenhonore 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Teilweise Vermeidung einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation im Vergleich zum Jahr 2009 ➤ Ausgleich zumindest der kumulierten Inflationsraten seit 2009 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mäßige Anpassung der Entgelte mit dem Fokus der Sozialverträglichkeit
Finanzielle Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Voraussichtlich keine Erhöhung des Zuschussbedarfes 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Voraussichtlich Erhöhung des Zuschussbedarfes 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Voraussichtlich Erhöhung des Zuschussbedarfes

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der VHS

Beschlusslage des Verwaltungsrats vom 26.04.2016

Anlage 2

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Volkshochschule Neumünster

Nr.	Position	IST	Option 1	Option 2	Option 3
1.1	Allgemeiner Kurs, Seminar mit mindestens 10 Teilnehmenden	2,60 €	3,15 €	2,80 €	2,70 €
1.2	entfällt				
1.3	EDV-Kurs mit mindestens 10 Teilnehmenden	3,70 €	4,35 €	3,90 €	3,80 €
1.4	Kompaktkurs (ab 4 UE im Block) mit mindestens 8 Teilnehmenden	4,20 €	4,95 €	4,40 €	4,30 €
1.5	Bildungsfreistellungsseminar mit mindestens 8 Teilnehmenden	4,70 €	5,60 €	4,90 €	4,80 €
1.6	Alphabetisierungskurs (Deutsch als Muttersprache)	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei
1.7	Spezielle Kurse für Kinder und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	2,40 €	2,90 €	2,60 €	2,50 €
Arbeitsgemeinschaften (Jahresbeitrag)					
2.1	vhs Sternwarte	20,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €

Hinsichtlich aller weiteren Inhalte der „Anlage zur Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Volkshochschule Neumünster“ erfolgten ausschließlich textliche Anpassungen/Klarstellungen/Korrekturen – keine Veränderungen der Beträge (s. Anlage 4).

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der VHS

Beschlusslage des Verwaltungsrats vom 26.04.2016

Anlage 3

Vergleich der Entgelte an Volkshochschulen der kreisfreien Städte					
Ort	Standard-entgelt/Ustd.	Min. TN	Standard-honorar	Ermäßigung Sozialpass	Details
NMS	2,60 €	10	17,64 €	25%	Honorar für einige Angebote höher
FL	2,50 €	8	18,50 €	60%	Die Entgelte sind mit einer Flexibilisierungsklausel als "Mindestentgelt" formuliert; einzelne Angebote haben ein Entgelt von 2,50 bis ca. 6,00 EUR pro UStd. Letzte Erhöhung wurde April 2014 wirksam; keine weitere Anpassung in der nächsten Zeit geplant. Ermäßigungen werden gegenüber der Stadt transparent ausgewiesen und spitz abgerechnet, nicht über Gesamtbudget/Verlustrausgleich.
HL	2,70 €	10	k.A.	40%	Benannte Entgelte sind Mindestsätze, die im Einzelfall höher ausfallen können. Letzte Erhöhung 2012, geringer Anstieg der Entgelte. Überprüfung der Entgeltordnung für 2017 geplant.
KI	2,50 €	11	20,00 €	50%	Ausnahmen z. B. um höhere Honorare zu decken. Letzte Anpassung 2011. Überprüfung der Entgelte für 2016/17 geplant; Ziel: mäßige Erhöhung.

Anmerkungen:

1. Ein einheitlicher Vergleich erschließt sich nicht, weil teilweise Entgelte als Mindestentgelt angegeben werden und oft die tatsächlichen Preise vom Einzelfall abhängen.
2. Kaum vergleichbar sind Entgelte für unterschiedliche Mindest-Teilnehmerzahlen und Kleingruppenregelungen
3. Honorarordnungen sind nur teilweise öffentlich verfügbar, reale Honorare liegen oft über den Grundhonoraren, um attraktive Angebote zu realisieren, die Angaben basieren dann auf Aussagen von VHS-Mitarbeitern.

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der VHS

Beschlusslage des Verwaltungsrats vom 26.04.2016

Anlage 4

Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Volkshochschule vom 20.02.2012

Aufgrund der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Kiek in AÖR der Stadt Neumünster vom 20.02.2012 wird nach Beschluss der Ratsversammlung am 27.03.2012 – Vorlage: 0935/2008/DS - folgende Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Volkshochschule erlassen:

Synoptische Darstellung auf Basis der Option 3

Satzung über die Benutzung der Volkshochschule der Stadt Neumünster im Kiek in und die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen (Benutzungs- und Entgeltordnung) vom xx.xx.2016

Aufgrund der §§ 4, 106 a) Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 200, 203), § 44 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.09.2015 (GVOBl. S. 322) und §§ 2 Abs. 3, 6 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1, 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung für das Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen „Kiek in“ als Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster vom 15.12.2008 hat der Verwaltungsrat des Kiek in am xx.xx.2016 und nach Zustimmung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster am xx.xx.2016 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Neumünster im Kiek in erlassen:

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der VHS

Beschlusslage des Verwaltungsrats vom 26.04.2016

§ 1

(1) Die Volkshochschule der Stadt Neumünster (vhs) ist eine öffentliche Einrichtung, die der Weiterbildung dient.

(2) Zu diesem Zweck werden von ihr eigenverantwortlich Kurse, Seminare, Vorträge, Arbeits-gemeinschaften, Exkursionen und Studienfahrten und Sonderveranstaltungen (Veranstaltungen) durchgeführt.

§ 2 Veranstaltungsangebot

(1) Die Veranstaltungen der vhs werden grundsätzlich in den für das jeweils laufende Semester herausgegebenen Programmheften sowie im Internet angeboten.

(2) Außerdem können auf Wunsch von Einzelpersonen bzw. Personengruppen oder juristischen Personen auch Sonderveranstaltungen mit der vhs vereinbart werden.

§ 1 **Einrichtungszweck und Angebote**

(1) Die Volkshochschule der Stadt Neumünster (**VHS**) ist eine öffentliche Einrichtung, die der Weiterbildung dient.

(2) Zu diesem Zweck werden von ihr eigenverantwortlich Kurse, Seminare, Vorträge, **Arbeitsgemeinschaften**, Exkursionen und Studienfahrten **sowie** Sonderveranstaltungen (Veranstaltungen) durchgeführt.

§ 2 **Veranstaltungsangebot**

(1) Die Veranstaltungen der **VHS** werden grundsätzlich in den für das jeweils laufende Semester herausgegebenen Programmheften sowie im Internet angeboten.

(2) Außerdem können auf Wunsch von Einzelpersonen bzw. Personengruppen oder juristischen Personen auch Sonderveranstaltungen mit der **VHS** vereinbart werden.

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der VHS

Beschlusslage des Verwaltungsrats vom 26.04.2016

(3) Die Leitung der vhs ist berechtigt, eine Veranstaltung aus wichtigem Grund oder dann abzusagen bzw. abzubrechen, wenn sich dafür zu wenig Teilnehmende anmelden bzw. die Zahl der Teilnehmenden auf Grund von erstattungspflichtigen Abmeldungen (§ 4 Abs. 2) zu gering geworden ist. Gezahlte Entgelte werden in diesem Falle ganz bzw., sofern bereits mehrere Termine/Unterrichtsstunden der betreffenden Veranstaltung stattgefunden haben, anteilig erstattet.

§ 3 Teilnahmevoraussetzung und Anmeldeverfahren

- (1) Die Teilnahme an einer Veranstaltung setzt grundsätzlich eine verbindliche Anmeldung voraus.
- (2) Diese kann mit der Anmeldekarte des vhs -Programmheftes, per Fax oder über das Internet mit dem Online-Anmeldeformular der vhs bzw. per E-Mail erfolgen.
- (3) Zu den Veranstaltungen können sich grundsätzlich nur Personen anmelden, die das 15. Lebensjahres vollendet haben. Hiervon ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, sofern die Erziehungsberechtigten selbstschuldnerisch die Verpflichtung übernommen haben, für die fälligen Entgelte aufzukommen.

(3) Die Leitung der VHS ist berechtigt, eine Veranstaltung aus wichtigem Grund oder dann abzusagen bzw. abzubrechen, wenn sich dafür zu wenig Teilnehmende anmelden bzw. die Zahl der Teilnehmenden auf Grund von erstattungspflichtigen Abmeldungen (§ 4 Abs. 2) zu gering geworden ist. Gezahlte Entgelte werden in diesem Falle ganz bzw., sofern bereits mehrere Termine/Unterrichtsstunden der betreffenden Veranstaltung stattgefunden haben, anteilig erstattet.

§ 3 Teilnahmevoraussetzung und Anmeldeverfahren

- (1) Die Teilnahme an einer Veranstaltung setzt grundsätzlich eine verbindliche Anmeldung voraus.
- (2) Diese kann mit der Anmeldekarte des VHS - Programmheftes, per Fax oder über das Internet mit dem Online-Anmeldeformular der VHS bzw. per E-Mail erfolgen.
- (3) Zu den Veranstaltungen können sich grundsätzlich nur Personen anmelden, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Hiervon ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, sofern die Personensorgeberechtigten selbstschuldnerisch die Verpflichtung übernommen haben, für die fälligen Entgelte aufzukommen.

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der VHS

Beschlusslage des Verwaltungsrats vom 26.04.2016

§ 4 Abmeldungen

(1) Sofern die/der Teilnehmende an einer Veranstaltung, zu der sie/er sich angemeldet hat, nicht (mehr) teilnehmen kann, ist die vhs davon unverzüglich schriftlich zu informieren.

(2) Die Zahlungspflicht für das Entgelt kann in diesem Falle ganz oder anteilig erlassen werden, wenn für die Abmeldung schwerwiegende Gründe (z.B. langfristige Erkrankung, Umzug in eine entfernt gelegene Gemeinde) nachgewiesen worden sind und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles die Zahlung des Entgelts für die/den Teilnehmende/n eine besondere Härte bedeuten würde. Eine Erstattung entfällt, wenn die vhs auf Grund der Anmeldung bereits ihrerseits Verpflichtungen gegenüber Dritter eingegangen ist und diese nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

§ 5 Allgemeine Entgelte

(1) Für die Inanspruchnahme der von der vhs durchgeführten Veranstaltungen und der von ihr erbrachten sonstigen Leistungen werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung erhoben, sofern diese nicht kostenlos angeboten werden.

§ 4 Abmeldungen

(1) Sofern die/der Teilnehmende an einer Veranstaltung, zu der sie/er sich angemeldet hat, nicht (mehr) teilnehmen kann, ist die **VHS** davon unverzüglich schriftlich **in Kenntnis zu setzen**.

(2) Die Zahlungspflicht für das Entgelt kann in diesem Falle ganz oder anteilig erlassen werden, wenn für die Abmeldung schwerwiegende Gründe (**z. B.** langfristige Erkrankung, Umzug in eine entfernt gelegene Gemeinde) nachgewiesen worden sind und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles die Zahlung des Entgelts für die/den **Teilnehmende/-n** eine besondere Härte bedeuten würde. Eine Erstattung entfällt, wenn die **VHS** auf Grund der Anmeldung bereits ihrerseits Verpflichtungen gegenüber **Dritten** eingegangen ist und diese nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

§ 5 Allgemeine Entgelte

(1) Für die Inanspruchnahme der von der **VHS** durchgeführten Veranstaltungen und der von ihr erbrachten sonstigen Leistungen werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung erhoben, sofern diese nicht kostenlos angeboten werden.

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der VHS

Beschlusslage des Verwaltungsrats vom 26.04.2016

(2) Die Entgelte für die Veranstaltungen der vhs sind grundsätzlich nach Zeiteinheiten à 45 Minuten berechnet. Das für eine Veranstaltung insgesamt zu zahlende Entgelt wird in dem für das jeweilige Semester maßgeblichen Programmheft ausgewiesen.

(3) Soweit bei einer Veranstaltung Kosten für spezielle sächliche und/oder personelle Ausstattungen, bei verminderter Zahl der Teilnehmenden, bei erhöhten Honorarkosten oder Ausstattungen oder Verbrauchsmaterial entstehen, ist die vhs berechtigt, gegenüber der/dem Teilnehmenden zusätzlich zu den Entgelten einen anteiligen Kostenbeitrag geltend zu machen.

(4) Für Vorträge, Exkursionen, Studienfahrten und Sonderveranstaltungen werden unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte kostendeckend kalkulierte Entgelte erhoben.

(2) Die Entgelte für die Veranstaltungen der VHS sind grundsätzlich nach Zeiteinheiten à 45 Minuten berechnet, wenn nicht explizit anders angegeben. Das für eine Veranstaltung insgesamt zu zahlende Entgelt wird in dem für das jeweilige Semester maßgeblichen Programmheft ausgewiesen.

(3) Abweichungen vom Regelentgelt – sowohl als Erhöhung oder Minderung des Regelentgeltes – sind im Rahmen der Festsetzung der Entgelte grundsätzlich möglich. Gründe für Abweichungen vom Regelentgelt können unter anderem sein: Höhe der Honorare, Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahl, Raumqualität und -ausstattung, Anspruchsniveau, Intensität und Inhalte des Angebotes, Marktakzeptanz, bildungspolitische Ziele, Deckungsanteil der fixen und variablen Kosten. Die Festsetzung der abweichenden Entgelte erfolgt vor dem Erscheinen des jeweiligen Programmheftes durch die Leitung der Volkshochschule und den Vorstand der Kiek in AÖR unter Abwägung wirtschaftlicher Interessen und des öffentlichen Zwecks und wird mit der Veröffentlichung im Programmheft als gültiges Entgelt wirksam.

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der VHS

Beschlusslage des Verwaltungsrats vom 26.04.2016

(4) Soweit bei einer Veranstaltung Kosten für spezielle sächliche ~~und/oder personelle~~ Ausstattungen, bei verminderter Zahl der Teilnehmenden, ~~bei erhöhten Honorarkosten oder Ausstattungen~~ oder Verbrauchsmaterial entstehen, ist die Volkshochschule berechtigt, gegenüber der/dem Teilnehmenden zusätzlich zu den Entgelten einen anteiligen Kostenbeitrag geltend zu machen. ~~Teilnehmende haben dann ein Rücktrittsrecht, wenn eine Erhöhung der Entgelte aufgrund verminderter Teilnehmerzahl angekündigt wird.~~ (Anm.: vormals Abs. 3)

(5) Für Vorträge, Exkursionen, Studienfahrten und Sonderveranstaltungen werden unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte kostendeckend kalkulierte Entgelte erhoben. (Anm.: vormals Abs. 4)

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der VHS

Beschlusslage des Verwaltungsrats vom 26.04.2016

§ 6 Ermäßigungen

(1) Für Schülerinnen/Schüler, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte ab 80 %, Au-Pairs sowie Inhaberinnen/Inhaber des Neumünster-Passes wird auf Antrag – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen - das jeweilige Entgelt um 25 % ermäßigt. Kindern und Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird in Übereinstimmung mit § 3, Abs. 3 dieser Entgeltordnung eine Ermäßigung in Höhe von 25 % nach Vorlage des Neumünster-Passes gewährt.

(2) Der Ermäßigungsgrund ist durch eine entsprechende Bescheinigung grundsätzlich schon bei der Anmeldung, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung nachzuweisen. Eine nachträgliche Ermäßigung der Entgelte ist nicht möglich.

(3) Sofern das fällige Entgelt von Dritten (z.B. Arbeitgebern) für die/den Teilnehmende/n übernommen wird, ist eine Ermäßigung ausgeschlossen.

(4) Eine Ermäßigung wird ferner für folgende Veranstaltungen nicht gewährt:

- a) Exkursionen
- b) Studienfahrten
- c) Prüfungen
- d) Sonderkurse, -seminare

§ 6 Ermäßigungen

(1) Für Schülerinnen/Schüler, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte ab 80 %, Au-pairs oder Inhaberinnen/Inhabern der Ehrenamtskarte des Landes Schleswig-Holstein wird auf Antrag – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen – das jeweilige Entgelt um 25 % ermäßigt; für Inhaberinnen/Inhaber des Neumünster-Passes um 50 %. Kindern und Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 3 dieser Entgeltordnung eine Ermäßigung in Höhe von 50 % nach Vorlage des Neumünster-Passes gewährt.

(2) Der Ermäßigungsgrund ist durch eine entsprechende Bescheinigung grundsätzlich schon bei der Anmeldung, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung, nachzuweisen. Eine nachträgliche Ermäßigung der Entgelte ist nicht möglich.

(3) Sofern das fällige Entgelt von Dritten (z. B. Arbeitgebern) für die/den Teilnehmende/-n übernommen wird, ist eine Ermäßigung ausgeschlossen.

(4) Eine Ermäßigung wird ferner für folgende Veranstaltungen nicht gewährt:

- a) Exkursionen
- b) Studienfahrten
- c) Prüfungen
- d) Sonderkurse, -seminare

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der VHS

Beschlusslage des Verwaltungsrats vom 26.04.2016

- (5) Die Leitung der vhs kann in Ausnahmefällen das fällige Entgelt weitergehend ermäßigen oder ganz erlassen sowie für spezielle Kurse bzw. Seminare, Vorträge und sonstige Einzelveranstaltungen eine Ermäßigung ausschließen.
- (6) Auf Material- und Lernmittelkosten werden keine Ermäßigungen gewährt.

§ 7 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht für die Entgelte entsteht mit dem Eingang der Anmeldung bei der vhs. Sie entfällt, wenn sich die/der Teilnehmende 10 Tage vor Beginn einer Veranstaltung mit mehreren Terminen schriftlich bei der vhs abgemeldet hat.
- (2) Schuldnerin/Schuldner ist die/der Anmeldende bzw. die/der Teilnehmende.
- (3) Die Entgelte für die Kurse und Seminare mit mehreren Terminen werden in einer Summe 7 Tage nach Rechnungstellung fällig soweit sie nicht abgebucht werden. Bei den übrigen Veranstaltungen werden die Entgelte vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bzw. zu dem von der Leitung der vhs bestimmten Zeitpunkt fällig.

- (5) Die Leitung der **VHS** kann in Ausnahmefällen das fällige Entgelt weitergehend ermäßigen oder ganz erlassen sowie für spezielle Kurse bzw. Seminare, Vorträge und sonstige Einzelveranstaltungen eine Ermäßigung ausschließen.
- (6) Auf Material- und **Lernmittelkosten** werden keine **Ermäßigungen** gewährt.

§ 7 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht für die Entgelte entsteht mit dem Eingang der Anmeldung bei der **VHS**. Sie entfällt, wenn sich die/der Teilnehmende 10 Tage vor Beginn einer Veranstaltung mit mehreren Terminen schriftlich bei der **VHS** abgemeldet hat.
- (2) Schuldnerin/Schuldner ist die/der Anmeldende bzw. die/der Teilnehmende.
- (3) Die Entgelte für die Kurse und Seminare mit mehreren Terminen werden in einer Summe 7 Tage nach Rechnungstellung fällig soweit sie nicht abgebucht werden. Bei den übrigen Veranstaltungen werden die Entgelte vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bzw. zu dem von der Leitung der **VHS** bestimmten Zeitpunkt fällig.

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der VHS

Beschlusslage des Verwaltungsrats vom 26.04.2016

(4) Rückständige Entgelte können gemäß §14 KAG im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 8 Teilnahmebescheinigungen

- (1) Soweit dies im Programmheft der vhs vermerkt ist, wird eine Teilnahmebescheinigung für den Kurs ausgestellt.
- (2) Ansonsten werden Teilnahmebescheinigungen sowie Zweitausfertigungen nur auf Anforderung ausgestellt und können bei der vhs abgeholt werden.
- (3) Die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung kann nur bis zu einem Jahr nach der Veranstaltung beantragt werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltsordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Entgeltsordnung für die Volkshochschule der Stadt Neumünster vom 09.01.2009 außer Kraft.

Neumünster, den 20.02.2012
Helga Jones
Vorstand Kiek in

(entfällt)

§ 8 Teilnahmebescheinigungen

- (1) Soweit dies im Programmheft der VHS vermerkt ist, wird eine Teilnahmebescheinigung für den Kurs ausgestellt.
- (2) Ansonsten werden Teilnahmebescheinigungen sowie Zweitausfertigungen nur auf Anforderung ausgestellt und können bei der VHS abgeholt werden.
- (3) Die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung kann nur bis zu einem Jahr nach der Veranstaltung beantragt werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltsordnung tritt am 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Volkshochschule der Stadt Neumünster vom 20.02.2012 außer Kraft.

Neumünster, den xx.xx.2016
Guido Lisges
Vorstand Kiek in AöR

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der VHS

Beschlusslage des Verwaltungsrats vom 26.04.2016

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Volkshochschule Neumünster

1. Allgemeine Kurse und Seminare

1.1	Allg. Kurs, Seminar mit mindestens 10 Teilnehmenden	2,60 €	pro im Programmheft ausgewiesener UE (45 Minuten)
1.2	Allg. Kurs, Seminar mit weniger als 12 Teilnehmenden	Kosten-decken-des Entgelt	unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte
1.3	EDV-Kurs (ab 4 UE im Block) mit mindestens 10 Teilnehmenden	3,70 €	pro im Programmheft ausgewiesener UE (45 Minuten)
1.4	Kompaktkurs (ab 4 UE im Block) mit mindestens 8 Teilnehmenden	4,20 €	pro im Programmheft ausgewiesener UE (45 Minuten)
1.5	Bildungsurlaubsseminar mit mindestens 8 Teilnehmenden	4,70 €	pro im Programmheft ausgewiesener UE (45 Minuten)
1.6	Alphabetisierungskurs (Deutsch als Muttersprache)	0,00 €	pro im Programmheft ausgewiesener UE (45 Minuten)
1.7	Spezielle Kurse für Kinder und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	2,40 €	pro im Programmheft ausgewiesener UE (45 Minuten)

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Volkshochschule Neumünster

1. Allgemeine Kurse und Seminare

1.1	Allg. Kurs, Seminar mit mindestens 10 Teilnehmenden	EUR 2,70	pro im Programmheft ausgewiesener UE (45 Minuten)
1.2	entfällt		
1.2	EDV-Kurs (ab 4 UE im Block) mit mindestens 10 Teilnehmenden	EUR 3,80	pro im Programmheft ausgewiesener UE (45 Minuten)
1.3	Kompaktkurs (ab 4 UE im Block) mit mindestens 8 Teilnehmenden	EUR 4,30	pro im Programmheft ausgewiesener UE (45 Minuten)
1.4	Bildungsfreistellungsseminar mit mindestens 8 Teilnehmenden	EUR 4,80	pro im Programmheft ausgewiesener UE (45 Minuten)
1.5	Alphabetisierungskurs (Deutsch als Muttersprache)	kostenfrei	pro im Programmheft ausgewiesener UE (45 Minuten)
1.6	Spezielle Kurse für Kinder und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	EUR 2,50	pro im Programmheft ausgewiesener UE (45 Minuten)

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der VHS

Beschlusslage des Verwaltungsrats vom 26.04.2016

2. Arbeitsgemeinschaften

2.1	vhs Sternwarte	20,00 €	jährlich
-----	----------------	---------	----------

3. Spezielle Kurse und Sonderveranstaltungen

3.1	Vorträge und sonstige Einzelveranstaltungen	Kostendeckendes Entgelt unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte (mindestens 6,00 €)
3.2	Exkursionen	Kostendeckendes Entgelt unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte
3.3	Studienfahrten	Kostendeckendes Entgelt unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte

2. Arbeitsgemeinschaften (Jahresbeitrag)

2.1	vhs Sternwarte	EUR 25,00	jährlich
-----	----------------	-----------	----------

3. Spezielle Kurse und Sonderveranstaltungen

3.1	Vorträge und sonstige Einzelveranstaltungen *	
3.2	Exkursionen *	
3.3	Studienfahrten *	

* Kostendeckendes Entgelt unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der VHS

Beschlusslage des Verwaltungsrats vom 26.04.2016

4. Sonstiges

4.1	Spezielle, sächliche und/oder personelle Ausstattungen, Arbeits- und Verbrauchsmaterial für Kurse, Seminare, Exkursionen und Studienfahrten	Kostendeckendes Entgelt; Anteilige Kosten pro Teilnehmende
4.2	Bearbeitungspauschale bei der Abmeldung von einer Veranstaltung	5,00 €
4.3	Fehlgeschlagene Kontoabbuchung aufgrund einer Einzugsermächtigung	Kostendeckendes Entgelt in Höhe der jeweiligen Bankgebühren

Bei jeder Kursbelegung wird pauschal 1,00 € zur anteiligen Deckung gemäß § 6 im Kurs anfallenden Ermäßigungskosten erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind der Besuch von Vorträgen sowie die Belegung von Kinderkursen und Sonderprogrammen für bestimmte, mit Drittmitteln geförderte Zielgruppen.

4. Sonstiges

4.1	Spezielle, sachliche und/oder personelle Ausstattungen, Arbeits- und Verbrauchsmaterial für Kurse, Seminare, Exkursionen und Studienfahrten *	Kostendeckendes Entgelt; Anteilige Kosten pro Teilnehmende
4.2	Bearbeitungspauschale bei der Abmeldung von einer Veranstaltung	EUR 5,00
4.3	Nicht eingelöste Lastschrift (Lastschrift-rückgabe) trotz gültigen SEPA-Mandates **	Kostendeckendes Entgelt in Höhe der jeweiligen Bankgebühren

* Kostendeckendes Entgelt unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte

** Kostendeckendes Entgelt in Höhe der jeweiligen Bankgebühren

Bei jeder Kursbuchung wird pauschal EUR 1,00 zur anteiligen Deckung von Ermäßigungskosten erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind

- der Besuch von Vorträgen
- die Belegung von Kursen für Kinder und Jugendliche
- Sonderprogramme für bestimmte, mit Drittmitteln geförderte Zielgruppen.